

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau



C.3.3 Gewässer- / Erosionsschutzstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässer- / Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	760 Euro je Hektar Gewässer- / Erosionsschutzstreifen / Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breite durchgängig 5 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z.B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6d der Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	nur in HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ (siehe www.HALM.hessen.de)
Verpflichtungszeitraum	grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (Ökologische Vorrangfläche) beantragte Flächen werden nicht gezahlt. • Top UP möglich: H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten • Auswahlkriterien